



Bauernverband Appenzell Ausserrhoden

Steblenstr. 9, 9104 Waldstatt, Tel. 071 350 03 91

WEISUNGEN FÜR DEN EINSATZ VON BETRIEBSHELFFERN mit neuen Tarifen ab 2020

Art. 1 Einsatz des Betriebshelfers

Die Appenzeller Landwirte, die einen landwirtschaftlichen Betriebshelfer benötigen, haben ihre Anmeldung an die Geschäftsstelle des St. Galler Bauernverbandes zu richten Tel. 071 394 60 10. Dem Wunsch nach einem bestimmten Betriebshelfer kann aus organisatorischen Gründen in der Regel nicht entsprochen werden. Arbeitseinsätze, die ohne Wissen der Geschäftsstelle begonnen wurden, können nicht über den Betriebshelferdienst abgerechnet werden.

Grundsätzlich ist der Einsatz auf max. 4 Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Sind genügend Betriebshelfer vorhanden, so kann die Geschäftsstelle bei Bedarf auch länger jemanden zur Verfügung stellen. Die Priorität liegt bei Einsätzen auf Grund von Krankheit oder Unfall.

Art. 2 Unterkunft und Verpflegung, Wäsche

Die Einsatzbetriebe sind verpflichtet, den ihnen zugewiesenen Betriebshelfern eine geeignete Unterkunft (Einzelzimmer) zur Verfügung zu stellen und sie ausreichend und gut zu verpflegen. Dauern die Einsätze mehr als eine Woche, sind den Helfern auch Kleider und Wäsche zu besorgen. Kann der Einsatzbetrieb Unterkunft und Verpflegung nicht bieten, wird eine Kostgeldentschädigung, entsprechend den Naturallohnansätzen der AHV, in Rechnung gestellt.

Art. 3 Versicherung

Die Lohnbeiträge an die staatlichen Sozialwerke (AHV/IV/ALV usw.) und die Pensionskasse werden durch die Geschäftsstelle abgerechnet. Die Betriebshelfer sind gegen die Folgen von Unfall und Krankheit versichert. Die Betriebshaftpflichtversicherung der Einsatzbetriebe hat mindestens zwei Millionen Franken zu betragen.

Art. 4 Einsatzrapport

Die Einsatzbetriebe haben den Betriebshelfern die geleisteten Arbeitstage auf dem vorgedruckten Rapportformular zu bestätigen. Als volle Arbeitstage zählen hierbei auch die Sonn- und Feiertage, an denen der Helfer im Einsatz steht.

Art. 5 Entschädigungsansätze

Die Entschädigungsansätze für den Einsatz von Betriebshelfern werden vom Vorstand festgesetzt und den Mitgliedern mitgeteilt. Die Entschädigungsansätze sind abhängig vom Einsatzgrund, der Betriebsgrösse und der Zonenzugehörigkeit. Die einzelnen Entschädigungsansätze sind im Anhang dieser Weisungen enthalten.

Art. 6 Arbeitszeit, Überstundenarbeit

Die tägliche Arbeitszeit beträgt höchstens zehn Stunden. An Sonntagen bleibt die Arbeit auf das Notwendigste wie Füttern, Melken, Viehpflege oder Sicherung der Ernte beschränkt.

Der Betriebshelfer ist in dringenden Fällen zur Leistung von Überstunden verpflichtet. Diese sind nach Möglichkeit auf dem Einsatzbetrieb mit zusätzlicher Freizeit zu kompensieren. Ist dies nicht möglich, werden geleistete Überstunden dem Einsatzbetrieb in Rechnung gestellt und dem Betriebshelfer ausbezahlt. Die Entschädigung der geleisteten Überstunden erfolgt gemäss den FAT-Richtzahlen bei nachbarlicher Aushilfe ohne Verpflegung (Fr. 28.--).

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder verpflichten sich, den Betriebshelferdienst mit jährlichen Beiträgen zu unterstützen. Die Mitgliederbeiträge dienen hauptsächlich der Verbilligung von Einsätzen infolge Unfall und Krankheit. Die Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand festgelegt.

Art. 8 Zahlungsverpflichtung

Die Einsatzbetriebe sind verpflichtet, die ihnen für den Betriebshelfereinsatz zugestellten Rechnungen innert 30 Tagen nach deren Empfang zu begleichen. Wird diese Zahlungsfrist überschritten, so sind nach erfolgter Mahnung Verzugszinsen von sechs Prozent zu leisten.

Sieht sich ein Einsatzbetrieb nicht in der Lage, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, hat er sofort nach Eingang der Rechnung ein Gesuch um Ratenzahlung zu stellen. Stellt die Begleichung der Rechnung für den Einsatzbetrieb eine untragbare Härte dar, kann nach Eingang der Rechnung bei der Geschäftsstelle ein Gesuch um einen Beitrag aus dem Hilfsfonds für teilweisen Erlass des Rechnungsbetrages eingereicht werden.

Art. 9 Einsatzbericht

Zusammen mit der Rechnung für den Betriebshelfereinsatz erhält der Landwirt einen Einsatzbericht. Die Landwirte sind gebeten, diesen wahrheitsgetreu auszufüllen und mit dem beiliegenden Couvert an die Geschäftsstelle zurückzusenden. Die Einsatzberichte ermöglichen der Geschäftsstelle, die Leistungen der eingesetzten Helfer zu beurteilen.

Art. 10 Schwierigkeiten

Wenn aus irgendeinem Grund Schwierigkeiten auftreten sollten, oder wenn ein Einsatz wegen Unfall oder Krankheit kürzere oder längere Zeit dauern sollte als vorgesehen war, ist die Geschäftsstelle sofort telefonisch zu informieren.

1. Anhang zu den Weisungen für den Einsatz von Betriebshelfern

Entschädigungsansätze für die Einsatzbetriebe

Franken pro Arbeitstag inkl. Sozialversicherungen und MWST

	Bis 20 GVE			Über 20 GVE		
	K/U	F/A	Militär	K/U	F/A	Militär
Voralpine Hügelzone	146.--	194.--	245.--	156.--	204.--	245.--
Bergzonen I, II, III	139.--	187.--	245.--	149.--	197.--	245.--

K = Krankheit / U = Unfall / F = Ferien / A = Aushilfe

Die ermässigten Tarife für Krankheit und Unfall gelten für die ersten 30 Tage pro Fall.

Ab dem 31. Tag muss ein Zuschlag von Fr. 60.- (max. Fr. 245.-) verrechnet werden.

Ab dem 61. Tag werden Fr. 245.- in Rechnung gestellt.

Der Ansatz für **Ferien und Aushilfe** gilt für die ersten 10 Tage, nachher werden Fr. 245.- verrechnet.

Fahrtspesen

Dem Betrieb werden die Fahrtspesen des Betriebshelfers (70 Rappen pro Kilometer) in Rechnung gestellt. Pro 18 Einsatztage werden höchstens 60 Franken für die Fahrtspesen belastet.

2. Mitgliederbeiträge

Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 60.--